

Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht/ Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M., und BLaw Fabio Andreotti (beide Zürich)

Im Berichtszeitraum stand die Diskussion um die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» im Mittelpunkt, über die am 3.3.2013 abgestimmt wurde. Wegen dieser Initiative war die Aktienrechtsrevision in grossen Teilen sistiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Revision nun ohne grössere Hindernisse weiterberaten werden kann. Die Rechtsprechung beschäftigte sich im Berichtszeitraum mit Detailklärungen in verschiedenen Bereichen.

I. Gesetzgebung

A. Umsetzung der Abzockerinitiative, sistierte Aktienrechtsrevision

Volk (Ja-Anteil von 67,9% bei einer Stimmbeteiligung von 46,7%) und Stände (alle) haben der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zugestimmt. Ausschlaggebend für das überraschend deutliche Ergebnis dürfte nicht zuletzt die kurz vor der Abstimmung entbrannte Diskussion um die Abgangsentschädigung von Daniel Vasella bei Novartis gewesen sein. Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» erregte international sehr viel Aufmerksamkeit und zahlreiche Staaten kündigten

an, vergleichbare Regelungen auf den Weg zu bringen. Mit der Annahme der Initiative wurde der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments gegenstandslos. Der Bundesrat (BR) hat ein Jahr Zeit, die neue Verfassungsbestimmung (BV 95 III) in einer Verordnung umzusetzen. Am 14.6.2013 hat der BR die Anhörung zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgDA) eröffnet. Geplant ist ihre Inkraftsetzung per 1.1.2014; die Bestimmungen sollen zeitlich abgestuft, spätestens aber mit der GV 2015 wirksam werden. (1) Der Vorentwurf enthält Bestimmungen zu den börsenkotierten AG mit Sitz in der Schweiz: Die GV erhält die unübertragbare Befugnis zur jährlichen Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des VR und des Vergütungsausschusses sowie der unabhängigen Stimmrechtsvertretung. Die GV genehmigt jährlich die fixen und variablen Gesamtvergütungen an die Mitglieder von VR, Geschäftsleitung und Beirat, welche im schriftlichen Vergütungsbericht zuhanden der GV einzeln offenzulegen sind. Der Vergütungsbericht wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Genehmigung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der

Organe. Die Statuten enthalten bestimmte Angaben zu den Aktivitäten und Anstellungsverhältnissen der Organe sowie zu den Vergütungen und zum Genehmigungsmechanismus, wobei ein gewisser Spielraum für Abweichungen von der gesetzlichen Regelung besteht (jedoch keine konsultativen Abstimmungen). Abgangsentschädigungen, im Voraus ausgerichtete Vergütungen und Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon sind untersagt. Gleiches gilt für leistungsabhängige Vergütungen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind. Depot- und Organstimmrechtsvertreter werden abgeschafft. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. (2) Vorsorgeeinrichtungen mit Beteiligung an kotierten Gesellschaften üben die Stimmrechte im Interesse der Versicherten aus, wobei sie entsprechend den Interessen der Versicherten sich auch der Stimme enthalten oder auf die Stimmabgabe verzichten können. Über die Ausübung der Stimmrechte ist mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen. (3) Verstösse gegen

zwingende Bestimmungen der VgdA können mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Aufgrund der Minderinitiative war die Aktienrechtsrevision (08.011) am 27.9.2012 sistiert worden. Am 25.4.2013 beschloss die Rechtskommission des Nationalrats, die Vorlage zum Zwecke der Überarbeitung an den BR zurückzuweisen. Nationalrat (NR) und auch Ständerat (SR) folgten diesem Antrag am 10.6. bzw. 18.6.2013. Die überarbeitete Vorlage soll unter Berücksichtigung der neuen Verfassungsbestimmungen in der zweiten Hälfte 2014 in die Vernehmlassung gehen. Bis dahin bleibt die Umsetzung der Initiative also ohne formell-gesetzliche Grundlage im OR, BVG und StGB. In diesen Gesetzen enthaltene, der Verordnung (VgdA) widersprechende Bestimmungen sind faktisch ausser Kraft gesetzt.

B. Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1.1.2013 in Kraft getreten (AS 2012 6679, 6697). Zum Inhalt vergleiche den Bericht vom Vorjahr (*Sethe/Andreotti*, SJZ 108 2012 514).

C. Verjährungsrecht

Am 29.8.2012 beauftragte der BR das EJPD – gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Vorentwurf – mit der Ausarbeitung einer Botschaft zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts und zur Verlängerung der Verjährungsfristen, die sich auch auf das Gesellschafts- und Wertpapierrecht auswirken.

D. SchKG-Teilrevision (Sanierungsrecht)

Nachdem der NR 2011 nicht auf die Vorlage (10.077) eintrat, folgte der SR dagegen am 31.5.2012 weitgehend dem Entwurf des BR. Der NR ist am

16.4.2013 nun doch eingetreten, wich aber in wesentlichen Punkten vom Beschluss des SR ab. Nach einer Einigungskonferenz wurde das teilrevidierte SchKG in der Schlussabstimmung vom 21.6.2013 angenommen (BBl 2013 4747). Die Referendumsfrist läuft am 10.10.2013 ab. Für das Gesellschaftsrecht bedeutsam sind: (1) Im Insolvenzfall können Verkäufer und Erwerber eines Betriebs vereinbaren, welche Arbeitnehmer übernommen werden, wobei die solidarische Haftung zwischen bisherigem Arbeitgeber und Erwerber für die Forderungen der Arbeitnehmer gemäss OR 333 III nicht zur Anwendung kommt (E-OR 333b). (2) Als Ausgleich für diese Schmälerung der Arbeitnehmerrechte wird eine allgemeine Sozialplanpflicht eingeführt für Arbeitgeber mit mind. 250 Beschäftigten, die 30 Arbeitnehmer oder mehr entlassen wollen (E-OR 335h–335j). Die Pflicht gilt jedoch nicht im Konkurs oder im Nachlassverfahren (E-OR 335k). (3) Der richterliche Konkursaufschub (OR 725a) wird beibehalten und nicht ins Nachlassverfahren des SchKG integriert. (4) Die Tantiemen-Rückerstattungspflicht von OR 679 I wird nicht auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats sowie auf variable Vergütungen ausgedehnt. OR 679 II (Fristberechnung) wird gestrichen. (5) Auf die Schaffung eines Konzerninsolvenzrechts wurde verzichtet; das Vorliegen eines Konzerns spielt jedoch bei Einzelregelungen eine Rolle.

E. Börsen- und Kapitalmarktrecht

Am 28.9.2012 verabschiedete das Parlament die Gesetzesrevision des Börsengesetzes. Sie wurde nach Ablauf der Referendumsfrist zum 1.5. 2013 in Kraft gesetzt (AS 2013 1103). Die Börsenverordnung wurde am 10.4. 2013 entsprechend geändert (AS 2013 1111).

Der BR setzte das revidierte KAG und die revidierte KKV auf den 1.3.2013 in Kraft (AS 2013 585). Ausgenommen sind die Normen über qualifizierte Anleger, das Dokument mit den wesentlichen Angaben für Anleger sowie über die Protokollierungspflicht, die am 1.6.2013 bzw. 1.1.2014 in Kraft treten.

F. Modernisierung des Handelsregisterrechts und Änderung des Revisionsaufsichtsgesetzes

Vom 19.12.2012 bis 5.4.2013 fand eine Vernehmlassung zur Reform der Vorschriften über das Handelsregister statt. Ziele sind die Modernisierung des Handelsregisters und Erleichterungen für KMU. Im Zentrum steht der Aufbau eines gesamtschweizerischen elektronischen Handelsregisters, das durch den Bund bereitgestellt, aber von den Kantonen geführt wird. Die AHV-Versichertennummer soll für die Identifikation natürlicher Personen verwendet werden. Die öffentliche Beurkundung von Gründung, Auflösung und Löschung von Körperschaften soll, falls sehr einfache Verhältnisse vorliegen, künftig entfallen. Wichtige Inhalte der HRegV und datenschutzrechtliche Aspekte sollen ins OR verschoben werden. Handelsregisteranmeldungen und -belege sollen mittelfristig ausschliesslich elektronisch eingereicht werden können.

Geplant ist eine Präzisierung des extraterritorialen Geltungsbereichs des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG), um das Verhältnis zwischen dem Investorenschutz, der Sicherstellung einer effektiven und effizienten Aufsicht und der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Kapitalmarkts zu verbessern. Zur Entlastung der bloss eingeschränkt prüfenden Revisionsstel-

len von KMU sollen die auf den 1.1.2012 erhöhten Schwellenwerte (OR 727 I Ziff. 2) auch für die Anforderungen an die Qualitätssicherung gelten.

G. Firmenrecht

Zwei fast identische Motionen (12.3727, 12.3769) befassen sich mit der Modernisierung des Firmenrechts, die jeweils vom SR und NR am 27.1.2012 bzw. 11.6.2013 angenommen wurden. Der BR ist nun aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten und das Firmenrecht (OR 944 ff.) an die heutigen Bedürfnisse der Unternehmensnachfolge anzupassen.

II. Rechtsprechung

A. Aktien- und GmbH-Recht

1. Prozessuales

Der Kläger meinte, zu Unrecht erst nach der GV in das Aktienbuch eingetragen worden zu sein und focht einen GV-Beschluss wegen Missachtung seiner Teilnahmerechte an, weshalb er an der Abstimmung über den Ausschluss des Bezugsrechts gehindert worden sei. In zweiter Instanz gestand er zu, die Aktionärsstellung erst nach der GV erlangt zu haben, und rügte nun eine *inhaltliche* Verletzung seines Bezugsrechts. Das BGer bestätigte seine Rechtsprechung, dass es sich bei der zweimonatigen Anfechtungsfrist von OR 706a I um eine Verwirkungsfrist handle, innerhalb derer sowohl die Klage anzuheben sei als auch *alle* Anfechtungsgründe vorzubringen seien. Die Abgrenzung der vorgebrachten Anfechtungsgründe könne im Einzelfall schwierig sein. Um zwei unterschiedliche Anfechtungsgründe handle es sich aber jedenfalls dann, wenn sie nicht nur auf einer unterschiedlichen rechtlichen Argumenta-

tion, sondern wie hier auch auf verschiedenen Sachverhalten beruhen. Weiter hielt das BGer fest, dass Beschlüsse, die das Bezugsrecht im Einzelfall ohne hinreichenden wichtigen Grund einschränken oder entziehen, lediglich anfechtbar und nicht nichtig sind. (BGer 4A_10/2012)

Für das Anfechtungsinteresse nach OR 706 genügt es, dass der klagende Aktionär die Interessen der Gesellschaft wahren möchte. Der Kläger habe dafür nachzuweisen, dass es nach der Gutheissung der Anfechtungsklage gegen den Décharge-Beschluss wahrscheinlich und möglich ist, dass die Gesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage gegen den VR anhebt. Dies sei unwahrscheinlich, wenn die deutlichen Mehrheitsverhältnisse in der GV und im VR dagegen sprechen. Weil sich die rechtliche Situation des klagenden Aktionärs mit der Aufhebung des Beschlusses nicht verändern würde, ist sein Anfechtungsinteresse zu verneinen. Dem Minderheitsaktionär stehe aber der Weg der Verantwortlichkeitsklage weiterhin offen, falls er dem Décharge-Beschluss nicht zugestimmt hat. Das BGer konnte damit die Frage der Konkurrenz zwischen Anfechtungsklage und Verantwortlichkeitsklage offenlassen. (BGer 4A_630/2012)

2. Kapitalerhöhung

Das BGer hielt fest, dass eine Kapitalerhöhung anstelle der Ausgabe neuer Aktien auch auf dem Weg der Nennwerterhöhung bei gleichbleibender Anzahl Aktien und Erklärung der bisherigen Aktionäre, wonach bisher voll liberierte Namenaktien nun als nur noch teilweise liberiert gelten, erfolgen kann. Das BGer liess die Frage offen, ob die Einzahlung des Nennwerts nicht voll liberierter Namenak-

tien anders als bei Inhaberaktien durch Schuldübernahme Dritter erfolgen kann. (BGer 4A_512/2012, dazu *Barbara Castell/Hans Caspar von der Crone*: Privative Übernahme der Liberierungsschuld. Bemerkungen zu BGer v. 28.1.2013 (4A_512/2012), SZW 85 2013 254 ff.)

3. Doppelvertretung

Das BGer bestätigt seine Rechtsprechung zur Interessenkollision bei Doppelvertretung, die ausnahmsweise zulässig sei, wenn der Vertretene den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt oder die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen durch die Natur des Geschäfts ausgeschlossen ist. Für den letzteren Fall ist irrelevant, ob die Schuldnerin der abgetretenen Forderung (zum Nominalwert) im Moment der Abtretung solvent ist oder nicht. Entscheidend sei, dass die Bonität der Schuldnerin sinken könne, sodass dieses Inkassorisiko die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen in der Regel gerade nicht ausschliesse. Die Frage, ob das einzige konfliktfreie VR-Mitglied das Geschäft nachträglich genehmigen kann, das es aufgrund seiner Zeichnungsberechtigung nicht allein hätte abschliessen können, hat das BGer offengelassen. (BGer v. 3.12.2012, 4A_360/2012; Bemerkungen dazu siehe *Ralph Strässle/Hans Caspar von der Crone*: Die Doppelvertretung im Aktienrecht, SZW 85 2013 338 ff., sowie *Damian Fischer*: Gültigkeit von Verträgen bei organschaftlicher Doppelvertretung, GesKR 8 2013 281 ff.).

Der Beschwerdeführer verletzte seine Sorgfalts- und Treuepflicht als Organ einer konkursiten GmbH, indem er Verträge zwischen der GmbH und sei-

nem Einzelunternehmen in Doppelvertretung abgeschlossen hatte. In diesen Fällen ist regelmässig ein direkter und intensiver Interessenkonflikt gegeben, wobei der Umstand, dass eine Gegenleistung vereinbart wurde oder der für einzelne Arbeiten des Beschwerdeführers verrechnete Stundenansatz angemessen war, noch nicht gegen die Gefahr einer Benachteiligung der Gesellschaft aufgrund der Natur des Rechtsgeschäfts spreche. Im Fall eines eklatanten Interessenkonflikts sei es prozessual am beklagten Geschäftsführer, darzulegen, dass seine Vorgehensweise *dennoch* im Gesellschaftsinteresse lag. Dass er dabei nicht unterschied, ob er für die Gesellschaft oder das Einzelunternehmen arbeitete, und auch keine schriftlichen Dokumente (z.B. Verträge, Offerten, Rapporte) vorlagen, gehe dies zu seinen Lasten. (BGer 4A_127/2013)

4. Sonderprüfung

Das BGer nahm ausführlich Stellung zu den Voraussetzungen der Sonderprüfung (OR 697a ff.): Insbesondere war streitig, ob der Beschwerdegegner glaubhaft machen konnte, dass ein Verhalten oder Unterlassen der Organe eine bestimmte gesetzliche oder eine statutarische Bestimmung verletzt hat und dabei die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt worden sind (OR 697b II). Laut BGer ist die Gewährung eines Darlehens der Gesellschaft an den VR-Präsidenten dann kritisch zu würdigen, wenn im internen Verfahren der Gewährung trotz Ausstand des VR-Präsidenten Bedenken bestehen, weil die übrigen VR-Mitglieder sich ihm gegenüber verpflichtet fühlen könnten, oder weil die Darlehenssicherheiten als ungenügend erscheinen. In diesen Fällen habe der Beschwerdegegner eine

Verletzung von OR 717 I und eine tatsächlich eingetretene Schädigung (i.S. eines entgangenen Gewinns bei marktüblicher Anlage des Geldes) der Gesellschaft genügend glaubhaft gemacht. Die Beschwerde gegen die Sonderprüfung war deshalb abzuweisen. (BGer 4A_129/2013)

5. Verantwortlichkeit

Die Beschwerdegegnerin klagte aus OR 756 I gegen den VR der Gesellschaft, weil dieser in pflichtwidriger Weise einen Prozess geführt habe, um die Eintragung der Aktien der Beschwerdegegnerin ins Aktienbuch zu verhindern. Das BGer hatte damals entschieden, dass die Verweigerung der Eintragung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz versties und rechtmisbräuchlich war (4C.242/2001). Der nun geltend gemachte indirekte Schaden bestand in den der AG damals angefallenen Prozesskosten. Das BGer bestätigte die Anwendbarkeit der Business Judgment Rule auf die nachträgliche Beurteilung unternehmerischer Entscheide, wobei eine Ex-ante-Betrachtung auf Sorgfaltpflichtverletzungen stattzufinden habe. Bei der Frage der sorgfältigen Prozessführung komme es auf die Prozessaussichten *im Zeitpunkt* der Einleitung des Prozesses an. Es sei daher im Einzelfall abzuklären, ob es im Lichte der gegebenen Umstände vertretbar erscheine, den Rechtsweg zu beschreiten. Aus einem späteren Unterliegen könne noch nicht auf die Pflichtwidrigkeit des Entscheids zur Prozessführung geschlossen werden. Stets sei zudem im Auge zu behalten, dass Prozessführungsentscheide des VR auch in diesem Sinne am Gesellschaftsinteresse auszurichten sind, als das mit dem Prozess verfolgte Ziel von diesem gedeckt ist. Das Gesellschafts-

interesse (OR 717 I) bilde damit eine doppelte Richtschnur: Einerseits darf ein Prozess nicht aussichtslos sein, andererseits muss das Ziel des Prozesses im Interesse der Gesellschaft liegen. Die Verweigerung der Eintragung von Namenaktien ins Aktienbuch war im vorliegenden Fall nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern in demjenigen der Mehrheitsaktionäre begründet, denn blosser Befürchtungen eines schädlichen Einflusses der Beschwerdegegnerin genügen nach Meinung des BGer nicht, um die bereits festgestellten Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots der Aktionäre und des Rechtsmissbrauchsverbots aufzuwiegen. Trotz der Bemühungen des VR um Klärung der Rechtslage mittels Gutachten, die im Vorfeld eingeholt wurden, oder der Bestätigung seiner Ansicht durch die Minderheitsmeinung eines Richters während des Verfahrens musste der VR laut BGer damit rechnen, dass die Prozessführung nicht im Gesellschaftsinteresse lag. (BGE 139 III 24 (BGer 4A_375/2012, 4A_373/2012), dazu *Daniel Brugger/Hans Caspar von der Crone*: Gerichtliche Beurteilung von Geschäftsentscheiden. Bemerkungen zu BGer v. 20.11.2012 (4A_375/2012), SZW 85 2013 178 ff.; *Lino Hänni*: Dommage indirect et intérêt social. Commentaire de l'ATF 139 III 24, GesKR 8 2013 274 ff.)

Im Rahmen der Verantwortlichkeit verlangt das BGer für die Bejahung einer faktischen Organstellung, dass unternehmerische Handlungen in selbständiger Entscheidungskompetenz vorgenommen werden. Vorliegend wurde dies verneint, da der Beschwerdegegner zwar Zahlungsaufträge zulasten eines Kontokorrentkontos der Gesellschaft veranlasst, der VR dies aber durch das Erteilen der Bankvollmacht zumindest geduldet habe. (BGer 4A_381/2012)

6. Revision

Der Nachweis des Verzichts auf die eingeschränkte Revision gemäss OR 727a II (Opting-out) kann nicht nur mittels Protokoll der GV erfolgen, sondern auch ausserhalb der GV durch schriftlich eingeholte Verzichtserklärungen aller Aktionäre (HRegV 62 II). (BGer 4A_509/2012)

7. Auflösungsklage

Die richterliche Ernennung einer Revisionsstelle ist regelmässig das mildere Mittel gegenüber der Auflösung der Gesellschaft (OR 731b). Die Auflösung kommt für Fälle infrage, in denen Verfügungen nicht zustellbar sind, die Gesellschafter nicht reagieren oder den Vorschuss für die richterlich ernannte Revisionsstelle nicht innert Frist bezahlen. (BGer 4A_411/2012)

Der Handelsregisterführer hat die Pflicht, bei Gericht die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung von Organisationsmängeln in einer Gesellschaft zu beantragen (OR 731b). Anmeldungen in das Tagebuch, aus denen sich die Beseitigung des angezeigten Mangels ergibt, hat er von Amtes wegen umgehend dem Gericht mitzuteilen, denn mit der Beseitigung des Mangels endet seine Befugnis gemäss OR 941a I i.V.m. HRegV 154 III. (BGer 4A_560/2012)

Die Vorinstanz löste eine GmbH wegen Fehlens einer Revisionsstelle (und ohne Opting-out) sowie mangels bekannter Adresse und mangels Erscheinens ihrer Organmitglieder vor Gericht nach OR 731b I 2 Ziff. 3 auf, obschon der Gesellschafter auf die späteren Mitteilungen des Gerichts reagiert hatte. Das BGer stellte fest, dass die vorschnelle Auflösung und Liquidation unverhältnismässig war. Der Gesellschaft sei eine neue Frist zu erteilen, um den rechtmässigen Zustand

wiederherstellen zu können. (BGer 4A_4/2013)

Der Gesetzgeber wollte mit OR 731b I dem Gericht einen Handlungsspielraum eröffnen, sodass dieses eine mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles angemessene Massnahme treffen könne. Bei den in OR 731b I 2 Ziff. 1–3 genannten Massnahmen zur Behebung des Organisationsmangels handle es sich um einen nicht abschliessenden Katalog. Das Gericht könne auch eine nicht gesetzlich typisierte Massnahme anordnen, wozu auch die Abberufung von VR-Mitgliedern gehöre. (BGer 4A_161/2013)

B. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

Die Statuten können vorsehen, dass beim Austritt eines Genossenschafters eine angemessene Auslösungssumme zu bezahlen ist, wenn der Gesellschaft durch den Austritt ein erheblicher Schaden zugefügt oder ihre Existenz gefährdet wird (OR 842 II). Die Statuten dürfen jedoch den Austritt weder verbieten noch übermässig erschweren (OR 842 III). Ein solcher Fall liegt bei einer statutarischen Konventionalstrafe vor, die unabhängig von einem konkreten, von der Gesellschaft nachzuweisenden Schaden zu bezahlen ist. Die Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden, selbst vom Genosschafter, der dem Beschluss zugestimmt hat. (BGer 4A_356/2012, zur Publikation vorgelesen)

Eine als Genossenschaftsverband organisierte Bankengruppe ersuchte das eidgenössische Handelsregisteramt um die Feststellung, dass die in den geänderten Statuten vorgesehenen Beteiligungsscheine ohne Mitgliedschaftsrechte und Stimmrecht genehmigungsfähig sind. Das Gericht

hält unter Bezugnahme auf die Lehre, welche überwiegend die Zulässigkeit von Partizipationsscheinen bei der Genossenschaft bejaht, das Beteiligungsscheinkapital für genehmigungsfähig. (BVGer B-6017/2012)

III. Literatur

A. Allgemeine Literatur zum Gesellschaftsrecht

Baker & McKenzie (Hrsg.): Entwicklungen im schweizerischen Wirtschaftsrecht 2012/2013, Zürich 2013; *Lukas Handschin:* Gesellschaftsrecht – in a nutshell, 2. A. Zürich/St. Gallen 2012; *Christa-Maria Harder Schuler/Patrick R. Peyer:* Schweizerisches Gesellschaftsrecht. Fragen und Antworten – Leading Cases, 2. A., Bern 2013; *Andreas Kellerhals/Tobias Baumgartner (Hrsg.):* Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2012/2013, Zürich/St. Gallen 2013; *Peter V. Kunz/Oliver Arter/Florian S. Jörg (Hrsg.):* Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VIII, Bern 2013; *Rémy Messer:* Rückwirkung im Gesellschaftsrecht, Diss. Bern 2013 = ASR 792; *Norbert Sennhauser:* Vom Anwalt zur Anwalts-Kapitalgesellschaft mit besonderer Betrachtung der Anwalts-GmbH, Diss. Bern 2013 = ASR 789; *Hans-Ueli Vogt:* Konvergenz von Gesellschaftsrechten, Zürich/St. Gallen 2012.

B. Aktienrecht, Konzernrecht, Rechnungslegung und Corporate Governance

Isabelle Chabloy: Actionnaires dans les sociétés cotées: actions légales et gouvernance, Diss. Freiburg 2012 = AISUF 320; *Niklaus Dietschi:* Beabsichtigte Sachübernahmen, Diss. St. Gallen 2012 = SSHW 311; *Rolf Dubs:* Verwaltungsrats-Sitzungen, 2. A. Bern 2012; *Lukas Handschin:* Rech-

nungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2012; *ders.*: Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht. Schweizerisches Privatrecht VIII/9, Basel 2012; *ders.*: Rechnungslegungs- und Revisionsrecht – in a nutshell, 2. A. Zürich/St. Gallen 2013; *Christa-Maria Harder-Schuler*: Corporate Governance in nicht kotierten Aktiengesellschaften, Diss. Zürich 2013 = SSHW 314; *Daniel Jenny*: Abwehrmöglichkeiten von Verwaltungsratsmitgliedern in Verantwortlichkeitsprozessen, Diss. Zürich 2013 = SSHW 312; *Urs Kägi*: Kapitalerhaltung als Ausschüttungsschranke, Diss. Freiburg 2012 = SSHW 309; *Thierry Luterbacher (Hrsg.)*: Manager – Unternehmungen – Rechtsschutzversicherungen, Zürich/St. Gallen 2013; *Bernhard Madörin*: Der KMU-Verwaltungsrat, Bern 2013; *Françoise Martin*: Sociétés anonymes de famille, 2. A. Zürich 2013; *Maurin Schmidt*: Das Aussenverhältnis der Haftung einer Mehrheit von Schädigern im Haftpflichtrecht, Diss. St. Gallen 2012 = SGRW 23; *Marcel Schönbächler*: Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Diss. Zürich 2013 = SSHW 316; *Hans-Ueli Vogt*: Aktionärsdemokratie, Zürich/St. Gallen 2012;

Markus Wolf: Stillhalteabkommen kreditgebender Banken, Diss. St. Gallen 2012 = SSHW 310.

C. Umstrukturierungsrecht

Thomas Herzog: Kauf und Verkauf von KMU in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2013; *Mirjam Meyer*: Rechtsrisiken und Rechtsrisikomanagement bei M&A-Transaktionen, Diss. Zürich 2013 = ZStP 256; *Simon Meyer*: Vendor Due Diligence beim Unternehmenskauf, Diss. Zürich 2013 = SSHW 313; *Annemarie Nussbaumer*: Die Anfechtung von Umstrukturierungsbeschlüssen nach Art. 106 und 107 Fusionsgesetz am Beispiel der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 2012 = ZStP 249; *Alexander Vogel/Christoph Heiz/Urs. R. Behnisch/Andrea Sieber*: FusG-Kommentar, 2. A. Zürich 2012; *Mario Wälti*: Der Anwendungsbereich der Vermögensübertragung, Basel 2013.

D. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

Cyril Aeschlimann: Zur Entstehung und Entwicklung der schweizerischen GmbH, Diss. Bern 2013 = ASR 788; *Christoph B. Bühler*: Unternehmensri-

siko Pensionskasse. Verantwortlichkeit des Arbeitgeberunternehmens in Bezug auf «seine» Vorsorgeeinrichtung, Zürich 2013 = SnA 26; *Michael Gwlessiani*: Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 2. A., Zürich 2012; *Marc Schamaun*: Societas Europaea. Sinn und Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft und ihre Bedeutung für die Schweiz, Diss. Zürich 2013 = EIZ 136; *Rino Siffert*: Handelsregisterrecht. Entwicklungen 2012, Bern 2013 = njus.ch; *Rino Siffert/Nicholas Turin*: Handelsregisterverordnung (HRegV) – Stämpflis Handkommentar, Bern 2013; *Franco Taisch*: Genossenschaftsunternehmen – Les entreprises coopératives – Società cooperative, Zürich/St. Gallen 2012.

E. Börsengesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Matthias Glatthaar/Robert Bernet/Jürg Luginbühl: Swiss Takeover Law – in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2013.